



Fot. Weltrundschau

Der alte Bauer übergibt den Hof seinem Sohn.

Illustration aus der mittelhochdeutschen Handschrift „Der Sachsenspiegel“, dem ältesten deutschen Rechtsbuch, in dem das seit dem 1. Juni 1933 eingeführte Erb- und Anerbenrecht zum ersten Male schriftlich niedergelegt worden ist. In der Mitte des Bildes ist die Mutter des Erben, links, mit erhobenem Zeigefinger, der Richter zu sehen.

Bürger und der Bauern. Allmählich bildeten sich Berufsstände heraus. Jeder Stand hatte seinen bestimmten Platz im Staate, ja in ältester Zeit sogar ein bestimmtes Gericht, das für ihn allein zuständig war. Dabei galt vor allem der Grundsatz der Ebenbürtigkeit, das heißt der Richter durfte nicht niedriger geboren sein als der Angeklagte. Nur der Edeling durfte über den Edeling zu Gericht sitzen, Fürsten durften nur vom König gerichtet werden. Wichtig war dabei der Grundbesitz. Hier kommt die ganze Verbundenheit des deutschen Bauern mit seiner Scholle zum Ausdruck: Leute ohne Grund und Boden gehörten vor ein besonderes Gericht, das sogenannte Gografengericht.

Wohl kennt der „Sachsenspiegel“ Unfreie und Leibeigene, doch scheint die Vorstellung, daß Volksgenossen unfrei und leibeigen sein könnten, dem frühen deutschen Mittelalter durchaus noch

fremd und ungewohnt zu sein. Der ganze Freiheitsstolz der alten Niedersachsen spricht aus den Worten Eike von Repgaus, mit denen er sich über die damals bereits vorhandene Institution der Leibeigenschaft äußerte: „Da man zuerst Recht setzte, da war kein Dienstmann. Alle Leute waren frei, als unsere Vorfahren her zu Lande kamen. Aus meinem Verstande kann ich's nicht entnehmen, daß jemand des Anderen Eigener sein sollte, haben wir des keine Urkunde.“

Vom bäuerlichen Erbrecht: Charakteristisch für die altsächsischen Sozialverhältnisse war die große Anzahl der Kleinbauern, damals Laten genannt. Sie besaßen eine Kote (Kate?), das heißt eine Hausstelle mit Ackerland, die einer Familie ein bescheidenes Auskommen gewährte. Besser gestellt waren die „Landsassen“. Das waren Bauern, die im Besitz einer „Hufe“ waren. Eine solche alt-